

**Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für
Vieh, Bienen und Hummeln
(Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln)
vom 19.01.2023**

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse
Sachsen-Anhalt für die Gewährung von Beihilfen für Vieh, Bienen und Hummeln
(Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Himmeln) vom 23.09.2025 (MBL LSA S. 579).

konsolidierte Textfassung

Abschnitt I - Beihilfen

**§ 1
Beihilfegrundsätze**

- (1) Die Tierseuchenkasse gewährt Tierhalterinnen und Tierhaltern, nachfolgend Berechtigte genannt, Beihilfen nach Maßgabe dieser Satzung, denen Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen entstehen,
- (2) Soweit in den Anlagen zu dieser Satzung die gutachterliche Stellungnahme des Amtstierarztes vorgesehen ist, erfolgt diese entsprechend § 9 AG TierGesG.
- (3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden Steuern nicht berücksichtigt.

**§ 2
Voraussetzung für die Beihilfegewährung**

- (1) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind, neben den in den Anlagen zu dieser Satzung genannten Bedingungen, dass
 1. für die betroffene Tierhaltung die satzungsgemäße Bestandsmelde- und Beitragsverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt erfüllt wurde,
 2. sich das/die betroffene(n) Tier(e) zur Zeit der Durchführung der nach dieser Satzung beihilfebegünstigten Maßnahme, außer dem Verbringen zur Schlachtung, im Land Sachsen-Anhalt befand(en),
 3. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Zusammenhang mit der die Beihilfe auslösenden Maßnahme in der betreffenden Tierhaltung durchgeführt und vom Land erlassene Bekämpfungsrichtlinien für die betreffende Tierseuche eingehalten wurden,
 4. bei beihilfefähigen amtlich angeordneten Untersuchungen diese in der der Aufsicht der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörde unterliegenden Untersuchungseinrichtung, bei beihilfefähigen freiwilligen Untersuchungen auch an einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung, durchgeführt worden sind,

5. die Maßnahmen Tierseuchen betreffen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.
- (2) Der Antrag auf Beihilfe ist innerhalb von zwölf Monaten nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens in schriftlicher oder elektronischer Form durch den oder die Berechtigte(n) oder den für die Durchführung der Maßnahme beauftragten Dienstleister bei der Tierseuchenkasse zu stellen. Bei wiederkehrenden Maßnahmen beginnt diese Frist mit der Durchführung der jeweiligen Einzelmaßnahme. Eine schuldhafte Nichteinhaltung dieser Frist führt zum Verlust des Beihilfeanspruchs.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Antrag auf Beihilfe innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens bei der Tierseuchenkasse zu stellen, wenn eine Entscheidung der Europäischen Kommission zur Co-Finanzierung der beihilfebegünstigten Maßnahme vorliegt.
- (4) Die vorliegende Beihilferegelung bedarf der Genehmigung der Europäischen Kommission. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt ausdrücklich nur innerhalb des genehmigten Zeitraums.

§ 3

Versagung der Beihilfe

- (1) Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Tiergesundheitsgesetz wird eine Beihilfe nicht geleistet. Die Grundsätze der §§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz gelten für die Beihilfegewährung entsprechend.
- (2) Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, werden keine Beihilfen gewährt.
- (3) Beihilfen nach dieser Satzung werden grundsätzlich nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 (63) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) gewährt. Ausgenommen davon sind unter anderem Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen. Das gleiche gilt für Beihilfen zur Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden, jedoch nur, sofern die finanziellen Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen durch die Tierseuche entstanden sind.

§ 4

Leistungen aus Versicherungsverträgen

Die Beihilfe wird um Leistungen aus Versicherungsverträgen gemindert.

§ 5

Leistungsempfänger

- (1) Die Tierseuchenkasse erbringt Beihilfeleistungen der oder dem Berechtigten, der oder die zum Zeitpunkt der Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme oder amtstierärztlichen Feststellung des Schadens die Tiere im Besitz hatte, sofern ihr ein anderer Berechtigter nicht bekannt gegeben worden ist.
- (2) Die nach dieser Satzung zu gewährenden Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten gemäß den Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und sind dem Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen zu zahlen, ausgenommen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 370 Buchstabe e und Randnummer 371 Buchstabe b sowie die beihilfefähigen Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebs und der Ausrüstung.
- (3) In hinreichend begründeten Einzelfällen können Beihilfen für Kosten gemäß den in der Randnummer 372 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) genannten Fällen als Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten und nach Vorlage eines Nachweises über die entstandenen Kosten bei der Tierseuchenkasse direkt an den Berechtigten gezahlt werden.
- (4) Beihilfen zum Ausgleich für Tierverluste erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der Randnummern 373 bis 376 der Rahmenregelung und werden direkt an den Begünstigten gezahlt.
- (5) Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Durchführung der beihilfebegünstigten Maßnahme ausgezahlt.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht die Informationen gemäß Randnummer 112 lit. c) der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten vom 21.12.2022 (ABl. EU 2022/C 485/01) auf der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission.

Abschnitt II - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen für Vieh, Bienen und Hummeln (Beihilfesatzung für Vieh, Bienen und Hummeln) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1999, zuletzt geändert durch die 38. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung vom 09.06.2020 (MBL. LSA S. 430) außer Kraft.
- (2) Leistungen dieser Beihilfesatzung sind von der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.109883 (2023/N) genehmigt worden und werden längstens bis zum 31.12.2030 gewährt.

Die Beihilfesatzung ist auf der Homepage der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt veröffentlicht ([https:// www.tskst.de/images/Dokumente/Beihilfesatzung_ab_01012026](https://www.tskst.de/images/Dokumente/Beihilfesatzung_ab_01012026)).

Anlage 1: Beihilfen für alle Tierarten

Nummer 1: Reinigung und Desinfektion

1. Maßnahmen:

Reinigung und Desinfektion der mit dem Seuchenerreger kontaminierten Stallungen und Geräte im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge von Tierseuchen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) 2016/429, soweit die Tötung des gesamten Tierbestandes eines Betriebes angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden müssen:

- Art. 5 Abs. 1 lit. a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

2. Beihilfe:

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt die entstandenen Kosten der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge der unter Nummer 1 genannten Tierseuchen, höchstens jedoch

- a) 15,00 € je Rind
- b) 100,00 € je Pferd
- c) 2,50 € je Schwein
- d) 3,50 € je Schaf oder Ziege
- e) 30,00 € je 100 Stück Geflügel

Anlage 2: Beihilfen für Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

Nummer 1: Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

1. Maßnahmen:

Virologische (BVDV-Antigen) und serologische (BVDV-Antikörper) Untersuchungen von Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17.12.2019

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers die Kosten der notwendigen virologischen und serologischen Untersuchungen zur

- Wiederzuerkennung des Status „frei von BVD“ (Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1 Abschnitt 3),
- Wiedererlangung des Status „frei von BVD“ (Anhang IV, Teil VI, Kapitel 1 Abschnitt 4).

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nummer 2: Salmonellose der Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

1. Maßnahme:

Bakteriologische Untersuchung von Kotproben von Rindern oder von mit Rindern zusammen gehaltenem Vieh zum Zwecke

- a) der Feststellung der Seuchenausbreitung im Bestand/Teilbestand nach amtlicher Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes auf Salmonellose bei einem Rind/einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier (Orientierungsuntersuchung),
- b) der Aufhebung behördlich verfügter Sperrmaßnahmen und Verwertungsbeschränkungen infolge der amtlichen Feststellung der Salmonellose oder des Verdachtes auf Salmonellose,

gemäß § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) i. d. F. d. Bek. vom 14.11.1991 (BGBl. I S. 2118), die zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Kotproben auf das Vorhandensein von Salmonellen.

Erstattet werden auf amtstierärztlich bestätigten schriftlichen Antrag des Tierbesitzers 50 v. H. der Kosten der bakteriologischen Kotprobenuntersuchungen, jedoch höchstens von vier Untersuchungen je Tier und Jahr.

Nummer 3: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Rindern, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch 2,00 € je gemeldetes Tier und Jahr, bei Beständen bis 100 Tieren jedoch bis 200,00 € je Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Nummer 4: Paratuberkulose der Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

1. Maßnahmen:

Untersuchung von Umgebungsproben, Blutproben, Milchproben und Kotproben gemäß

- Programm des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt zur Ermittlung der Paratuberkuloseprävalenz im Rinderbestand

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Umgebungsproben, Blutproben, Milchproben und Kotproben auf das Vorhandensein von *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis*, sofern der Tierhalter seine Teilnahme am Programm erklärt hat sowie der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers 50 v. H. der Kosten labordiagnostischer Untersuchungen, jedoch höchstens 10,00 € je gemeldetes Rind und Jahr.

Anlage 3: Beihilfen für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere

Nummer 1: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch 30,00 € je gemeldetes Tier und Jahr, bei Beständen bis fünf Tieren jedoch bis 150,00 € je Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Anlage 4: Beihilfen für Schweine

Nummer 1: Aujeszkysche Krankheit der Schweine

1. Maßnahmen:

Behördlich angeordnete blutserologische Untersuchungen von Schweinen entsprechend den jeweils gültigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der behördlich angeordneten Entnahme und Untersuchung von Proben zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status von Gebieten, zur Abklärung eines Seuchenverdachtes oder zur Wiedererlangung des Status „von der Aujeszkyschen Krankheit freier Schweinebestand“.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten des Blutprobeentnahmebestecks,
- c) die Kosten der serologischen Blutuntersuchung.

Nummer 2: Klassische und Afrikanische Schweinepest

1. Maßnahmen:

Blutserologische, virologische und molekularbiologische Untersuchungen von Schweinen zum Nachweis oder Ausschluss der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Rechtsakte der Kommission und des Parlamentes der EU über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische und Afrikanische Schweinepest in Deutschland
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) i. d. F. d. Bek. v. 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06.11.2020 (BAnz. AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist.
- Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) i.d.F. d. Bek. v. 09.11.2016 (BGBl. I S. 2518)

2. Beihilfe:

2.1 Beihilfe zu den Kosten

- a) der Blutprobenentnahme,
- b) der blutserologischen, virologischen und molekularbiologischen Untersuchungen, soweit diese durch nationale Rechtsvorschriften, Gemeinschaftsrecht und behördliche Anordnungen vorgeschrieben werden,
- c) der pathologisch-anatomischen Untersuchungen zum Ausschluss oder zur Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruches der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest.

2.2 Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten des Blutprobeentnahmebestecks,
- c) die Kosten der Untersuchungen nach Nr. 2.1 lit. b) und c).

Nummer 3: Salmonelleninfektion bei Schweinen

1. Maßnahmen:

Untersuchungen von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellenantikörpern sowie gezielte Untersuchungen zur Ermittlung der Eintragsquellen gemäß

- Programm des Tiergesundheitsdienstes Sachsen-Anhalt zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten:

2.1 der Entnahme und Untersuchung von Proben in Ferkel produzierenden Betrieben auf das Vorhandensein von Salmonellen oder Salmonellenantikörpern gemäß Nr. 5.2 des o. g. Programms.

2.2 der Untersuchung von Proben zur Ermittlung von Eintragsquellen in Mastbetrieben und in Ferkel produzierenden Betrieben unter Beteiligung des Tiergesundheitsdienstes.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen, mikrobiologischen und molekularbiologischen Untersuchung von Schweinen nach Nr. 2.1 sowie
- c) die Kosten der Untersuchung anderer, insbesondere Umgebungsproben, nach Nr. 2.2, höchstens jedoch 500,00 € (netto) je Bestand und Jahr.

Nummer 4: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Schweinen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch

250,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 1 Betrieb gem. § 4 Abs. 1 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
500,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 2 Betrieb gem. § 4 Abs. 2 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
750,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 3 Schweinehaltungshygiene-Verordnung

und Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Nummer 5: Porcines Respirations- und Reproduktions-Syndrom (PRRS)

1. Maßnahmen:

PRRS-Statuserhebung und die Überwachung PRRS-negativer und -unverdächtiger Schweinebestände und Einzeltiere gemäß Richtlinie des MLU vom 27.02.2004, sowie die Durchführung betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS-positiven Beständen.

2. Beihilfe:

2.1 Beihilfe zu den Kosten

- der erstmaligen Statuserhebung nach Nr. 4.2 der Richtlinie in PRRS-ungeimpften Beständen,
- der regelmäßigen Untersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen zur Aufrechterhaltung des Status, mit Ausnahme von Mast- und Läuferaufzuchtbeständen,
- der Einstufung und Überwachung PRRS-negativer Bestände, sofern diese zu Beginn der Maßnahmen als PRRS-unverdächtig eingestuft worden sind, mit Ausnahme von Mast- und Läuferaufzuchtbeständen.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen Blutuntersuchung.

2.2 Beihilfe zu den Kosten durchgeführter betriebsspezifischer Bekämpfungsmaßnahmen in PRRS-positiven Beständen mit Ausnahme von Mastbeständen und nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters

- c) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Kosten der serologischen und virologischen Untersuchung,
- e) die Kosten für sonstige Untersuchungen, höchstens jedoch 500,00 € je Bestand und Jahr,
- f) die Kosten für den eingesetzten Impfstoff, höchstens jedoch 1,00 € je gemeldetes Tier und Jahr.

Anlage 5: Beihilfen für Schafe

Nummer 1: Brucellose der Schafe

1. Maßnahme:

Blutserologische Untersuchung von über 12 Monate alten Schafen auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis* gemäß

- Rechtsakte der Kommission und des Parlamentes der EU zur Bekämpfung der Brucellose beim Schaf,
- § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung i.d.F. der Bek. vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

nach dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsschlüssel.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und -untersuchung auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis*.

Erstattet werden auf Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung durch den Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen Blutuntersuchungen.

Nummer 2: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Schafen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch 1,50 € je gemeldetes Tier und Jahr, bei Beständen bis 100 Tieren jedoch bis 150,00 € je Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihm beauftragten Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Anlage 6: Beihilfen für Ziegen

Nummer 1: Brucellose der Ziegen

1. Maßnahme:

Blutserologische Untersuchung von über 12 Monate alten Ziegen auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis* gemäß

- Rechtsakte der Kommission und des Parlamentes der EU zur Bekämpfung der Brucellose bei Ziegen,
- § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung i.d.F. der Bek. vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

nach dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsschlüssel.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und -untersuchung auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen *Brucella melitensis*:

Erstattet werden auf Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung durch den Amtstierarzt

- a) die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen Blutuntersuchungen.

Nummer 2: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Ziegen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens 0,25 € je gemeldetes Tier und Jahr, jedoch mindestens 150,00 € je Bestand und Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Anlage 7: Beihilfen für Bienen und Hummeln

Nummer 1: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB)

1. Maßnahmen:

- 1.1 Amtstierärztlich angeordnete Untersuchungen von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Amerikanischen Faulbrut gemäß Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,
- 1.2 Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Monitoringplans sowie
- 1.3 amtstierärztlich angeordnete Behandlung eines Bienenvolkes mittels Kunstschwarmverfahren gemäß Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist und gemäß Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland (Stand: Januar 2013).

2. Beihilfe:

- 2.1 Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Proben nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2, sofern die Untersuchungen am Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführt wurden. Die Auswahl der zu entnehmenden Proben im Rahmen des Monitoringplans obliegt den zuständigen Veterinärbehörden in Zusammenarbeit mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst beim Landesamt für Verbraucherschutz.

Erstattet werden die Kosten der mikrobiologischen und molekularbiologischen Untersuchung von Futterkranzproben und Brutwaben.

- 2.2 Beihilfe zur Beseitigung der Schäden, die bei der Behandlung eines Bienenvolkes mittels Kunstschwarmverfahren nach Nummer 1.3 entstanden sind.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Bienenhalters und nach gutachterlicher Stellungnahme des Amtstierarztes zum Antrag der Wert der unschädlich beseitigten Brutwaben in Höhe von 25 v. H. des gemeinen Wertes des behandelten Bienenvolkes. Der gemeine Wert des behandelten Bienenvolkes ist gemäß Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern (RdErl. des MULE vom 10.11.2016, MBl. LSA S. 640) zu bestimmen.

Anlage 8: Beihilfen für Geflügel

Nummer 1: Untersuchungen auf Salmonelleninfektion beim Haushuhn und bei Puten

1. Maßnahmen:

Bakteriologische Untersuchungen in Hühnerzucht-, Hühneraufzucht-, Legehennen- und Hähnchenmastbetrieben, Hühnerbrütereien sowie Putenbetrieben entsprechend

a)

- VERORDNUNG (EG) Nr. 2160/2003 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.11.2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325 vom 12.12.2003, S. 1),
- VERORDNUNG (EU) Nr. 200/2010 DER KOMMISSION vom 10.03.2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden (ABl. EU L 61 vom 11.03.2010, S. 1),
- VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2011 DER KOMMISSION vom 25.05.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Legehennen der Spezies *Gallus gallus* sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. EU L 138 vom 26.05.2011, S. 45),
- VERORDNUNG (EU) Nr. 200/2012 DER KOMMISSION vom 08.03.2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 71 vom 09.03.2012, S. 31),
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1190/2012 DER KOMMISSION vom 12.12.2012 über ein EU-Ziel zur Verringerung von *Salmonella* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium bei Truthühnerherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 340 vom 13.12.2012, S. 29),

b)

- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfSalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 19.11.2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist.

2. Beihilfe:

Beihilfen zu den Kosten von amtlichen bakteriologischen Untersuchungen gemäß der in Nr. 1. a) genannten Verordnungen sowie zu den Kosten von amtlichen bakteriologischen Untersuchungen zum Nachweis oder Ausschluss von Salmonellen gemäß §§ 10, 16, 22, 27, 32 und 34 c der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (Nr. 1. b).

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach Bestätigung des Antrages durch den Amtstierarzt oder die zuständige staatliche Untersuchungseinrichtung die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen.

Nummer 2: Tierverluste beim Haushuhn infolge des Auftretens von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium

1. Maßnahmen:

Schlachtung oder Tötung von Jung- und Legehennen in Aufzucht- und Legehennenbetrieben und Elterntieren in Zuchtbetrieben infolge des Auftretens von Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium im Bestand entsprechend

- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung – GfISalmoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2014 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 6 der Verordnung vom 19.11.2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist.

2. Beihilfe:

Beihilfe für Tierverluste infolge der Schlachtung oder Tötung des Legehennen- oder Elterntierbestandes

Gewährt wird auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers und nach schriftlicher Bestätigung durch den Amtstierarzt eine Beihilfe in Höhe von 50 v. H. der nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften für diese Tiere zu leistenden Entschädigung, sofern,

- a) der Amtstierarzt das Auftreten von S. Enteritidis oder S. Typhimurium im Bestand entsprechend der o. g. Verordnung amtlich festgestellt hat,
- b) der Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt unmittelbar nach amtlicher Feststellung des Vorliegens der Salmonelleninfektion hinzugezogen wurde, gutachterlich Stellung genommen und die Schlachtung oder Tötung des Bestandes empfohlen hat,
- c) der Tierhalter die Empfehlungen des Leitfadens des Zentralverbandes der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. (ZDG) „Salmonellenbekämpfung bei Legehennen“ (08/2007) und die Empfehlungen zu Biosicherheitsmaßnahmen und Frühwarnsystem in Geflügelhaltungen des Landes Sachsen-Anhalt nachweislich eingehalten hat und der Amtstierarzt hierzu gutachterlich Stellung genommen hat.

Im Falle der Schlachtung des Tierbestandes wird die Beihilfe um den Schlachterlös gemindert. Kosten des Transports, der Tötung und/oder Verwertung werden nicht erstattet.

Nummer 3: Aviäre Influenza (Geflügelpest) in Geflügelbeständen

1. Maßnahme:

Entnahme und Untersuchung von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Klassischen Geflügelpest nach Maßgabe der

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

sowie nach amtstierärztlicher Anordnung der Untersuchung aufgrund der vorgenannten Verordnung.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Entnahme und Untersuchung von Proben zur Bekämpfung der Aviären Influenza in Geflügelbeständen, sofern diese durch o. g. Verordnung vorgeschrieben sind oder durch den Amtstierarzt aufgrund dieser Verordnung angeordnet wurden und der Antrag vom Amtstierarzt schriftlich bestätigt wurde.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters:

- a) die Kosten der tierärztlichen Probenentnahme einschließlich der Gebühr für Bestandsuntersuchung gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 15.08.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Kosten der serologischen Untersuchung oder
- c) die Kosten der molekularbiologischen Untersuchung mittels PCR.

Beihilfen nach Maßgabe dieser Anlage werden für Probenentnahmen und Probenuntersuchungen gewährt, die aufgrund der Verordnung im dort genannten Zeitraum entnommen und untersucht wurden.

Nummer 4: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen beim Geflügel

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landesamtes für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch 1,00 € je 100 gemeldetes Stück Geflügel und Jahr, bei Beständen bis 20.000 Stück Geflügel jedoch bis 200,00 € je Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Anlage 9: Beihilfen für Hirschartige in Gehegen

Nummer 1: Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Hirschartigen in Gehegen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch 1,00 € je gemeldetes Tier und Jahr, bei Beständen bis 100 Tieren jedoch bis 100,00 € je Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch den Beseitigungspflichtigen oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.